

**Zwischen
der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.,
vertreten durch
das Länderbüro Ghana (Accra),
dieses vertreten durch**

Dr. Arne Wulff
.....

und

Frau/ Herrn

Mustermann/Musterfrau
.....

nachstehend der Praktikant genannt,

geb. am tt.mm.jjjj in Musterort

wohnhaft: Musterstrasse, PLZ, Ort
.....

wird folgender Vertrag, auf den grundsätzlich deutsches Recht zur Anwendung kommt,
geschlossen:

§ 1

Die Konrad-Adenauer-Stiftung kommt mit dem Praktikanten überein, dass dieser im Rahmen seiner Aus- und Weiterbildung vom tt.mm.jjjj..... bis zum tt.mm.jjjj..... am Länderbüro Ghana (Accra) ein Praktikum ableistet. Mit der Unterzeichnung des Vertrags versichert der Praktikant gegenüber der Konrad-Adenauer-Stiftung, dass das Praktikum Bestandteil seines Aus- und Weiterbildungsprogramms ist.

§ 2

Die Einzelheiten des Praktikums werden vom Länderbüro Ghana festgelegt. Der Praktikant unterliegt während des Praktikums der Weisungsbefugnis des Büroleiters. Bei weisungs- oder treuwidrigem Verhalten kann das Vertragsverhältnis jederzeit vorzeitig beendet werden. Dem Praktikanten wird für die Zeit des Praktikums ein Betreuer zugeordnet.

§ 3

Das Praktikum kann vergütet werden. Die Höhe der Vergütung bestimmt der Büroleiter.

§ 4

- (1) Der Praktikant verpflichtet sich zu einem umfassenden Stillschweigen über alle bei seiner Tätigkeit ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten gemäß besonderer Verpflichtungserklärung. Vorbehaltlich einer Genehmigung durch die Konrad-Adenauer-Stiftung umfasst dies auch ein Verwertungsverbot für Publikationen oder Vorträge.
- (2) Vorträge und Veröffentlichungen ohne Nutzung von Kenntnissen aufgrund seiner Tätigkeit sind genehmigungsfrei. Der Praktikant anerkennt jedoch seine Verpflichtung zur Mäßigung und Zurückhaltung.

§ 5

Der Praktikant hat sich um erforderliche Visagenehmigungen selbst zu bemühen.

§ 6

Der Praktikant hat dafür Sorge zu tragen, dass er während des Praktikums ausreichend krankenversichert ist, inkl. einer Rückholversicherung. Der Nachweis des Abschlusses einer Kranken- und Rückholversicherung ist Voraussetzung für die Zulassung zum Praktikum und muss mindestens 2 Wochen vor Antritt des Praktikums gegenüber dem KAS Büro Ghana erbracht werden.

§ 7

Der Praktikant verpflichtet sich, sich im Gastland entsprechend den örtlichen Sitten und Gebräuchen zu verhalten und das Ansehen der Konrad-Adenauer-Stiftung als Organisation der deutschen Entwicklungszusammenarbeit nicht zu schädigen.

§ 8

Die Konrad-Adenauer-Stiftung ist berechtigt, bei einem Verstoß gegen die genannten Verpflichtungen von dieser Vereinbarung zurückzutreten. Die Zusage erfolgt unter dem Vorbehalt, dass keine Umstände eintreten, die die Ableistung des Praktikums kurzfristig unmöglich machen. Sollte in diesen Fällen eine Rücknahme der Zusage erforderlich werden, können hieraus gegenüber der Konrad-Adenauer-Stiftung keine Ansprüche hergeleitet werden.

§ 9

Mit seiner Unterschrift unter diesen Vertrag erklärt der Praktikant, dass er die Konrad-Adenauer-Stiftung von jeglicher Haftung für etwaige Unfälle oder sonstige Schäden, die während des Praktikums im Gebäude der Stiftung und/oder den Fahrzeugen der Stiftung eintreten, ausschließt, soweit diese nicht durch Versicherungsleistungen gedeckt sind. Für die KFZs der Stiftung gilt eine Anschnallpflicht.

Accra....., den

Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.
Im Auftrag

Praktikant

.....
Dr. Arne Wulff

.....
Mustermann/frau

Belehrung (nach Einreise)

Der Praktikant bestätigt durch seine Unterschrift, durch den Büroleiter oder einem seiner Vertreter der KAS darauf hingewiesen worden zu sein, dass im Gastland und den Nachbarländern eine grundsätzliche Gefahrensituation herrscht, die es ratsam erscheinen lässt, generell, vor allem abends, besondere Vorsicht walten zu lassen, keine Nachtfahrten zu unternehmen und die Atlantikstrände im Stadtgebiet nach Möglichkeit zu meiden bzw. wenn überhaupt nur in Begleitung mehrerer Personen aufzusuchen.

Accra, den

.....
Mustermann/frau